

99083001011003, 99083001011003

# Familienname Änderung aufgrund der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten (Ehename)

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8966580/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011003, 99083001011003
Leistungsbezeichnung I	Familienname Änderung aufgrund der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten (Ehename)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Namenserklärung, Namensgebung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html</a>
<b>Teaser</b>	
Volltext	<p>Im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung müssen Sie entscheiden, welche Namen Sie und Ihr Verlobter/Ihre Verlobte in der Ehe führen möchten. Sie können einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen oder die zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen beibehalten. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder bisher geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen, sofern der Ehename nicht schon mehrgliedrig ist (Begleitnamen).</p> <p>Ist der Geburtsname oder bisher geführte Familienname mehrgliedrig, kann nur einer der Namen dem Ehenamen angefügt oder vorangestellt werden. Sie haben auch die Möglichkeit, bei der Eheschließung oder später – hierfür gibt es keine Frist – den Geburtsnamen oder den tatsächlich geführten Namen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen. Als tatsächlich geführter Name kommt dabei auch der Name aus einer früheren Ehe einschließlich eines eventuellen Begleitnamens in Betracht. Ein angefügter oder vorangestellter Name kann auch während der Ehe wieder abgelegt werden.</p> <p>Während des Bestehens der Ehe kann der Ehename nicht widerrufen werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen benötigt werden, ist im Einzelfall abhängig vom Anlass der Erklärung und den jeweiligen

Modul	Sachverhalt
	persönlichen Voraussetzungen/Umständen. Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Standesamt.
Voraussetzungen	Eheschließung
Kosten	Gebühr: 23,50€ für eine spätere Erklärungen, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat. Für die Erklärung zur Namensführung im Rahmen der Eheschließung fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<p>Bei der Anmeldung der Eheschließung geben Sie gegenüber dem Standesbeamten eine Erklärung ab, welchen Namen Sie und Ihre Verlobte/Ihr Verlobter künftig führen wollen. Wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihren Namen ändern, sprechen Sie dazu beim Standesamt persönlich vor.</p> <p>Ausländische Eheschließende unterliegen grundsätzlich dem Namensrecht ihres Heimatstaates. Wenn (mindestens) einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, besteht ein Wahlrecht zwischen dem Recht des Staates, dem der/die ausländische Verlobte angehört, und dem deutschen Recht.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Bei der Erklärung zur Namensführung gibt es verschiedene Möglichkeiten. In manchen Fällen sind zudem Besonderheiten zu beachten (z. B. für die Namensführung von ausländischen Verlobten oder wenn vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder vorhanden sind). Lassen Sie sich daher gerade in diesen Fällen beim Standesamt beraten.</p> <p>Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen Sie bei der Geburt des ersten Kindes festlegen, ob das Kind Ihren Namen oder den Namen Ihrer</p>

Modul	Sachverhalt
	Ehegattin/Ihres Ehegatten als Geburtsnamen erhalten soll. Diese Erklärung gilt anschließend auch für etwaige weitere Kinder.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<p>Als Ehegatten können Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre bisherigen Namen beibehalten oder</li> <li>• bei der Eheschließung oder später – hierfür gibt es keine Frist – den Geburtsnamen oder den tatsächlich geführten Namen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten zum Ehenamen bestimmen.</li> </ul> <p>Die Bestimmung des Ehenamens ist während des Bestehens der Ehe unwiderruflich.</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an das zuständige Standesamt.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Surname Change due to the declaration on the use of names of spouses (married name), Familienname Änderung aufgrund der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten (Ehename)